

Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de

Landsberg, den 23.11.2017

Sparkassenaufsicht
bei der Regierung von Unterfranken
Abt. Sicherheit und Ordnung
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Fusion der Sparkassen Ostunterfranken mit Schweinfurt
Ihr Bescheid vom 23.11.2017

Sehr geehrter Herr Müller,

in zwei Punkten behandeln Sie meine Einwendungen gegen die Fusion der beiden Sparkassen. Allerdings sind Ihre Argumente nicht fundiert genug.

1. Sitzungsöffentlichkeit

Wie Sie schreiben, wurde die „Fusionsthematik zunächst im öffentlichen Teil, anschließend in einem nichtöffentlichen Teil behandelt.“ Diese Splittung ist nach Ihrer erfolgten Prüfung rechtskonform gewesen.

Ihre Prüfung kann meines Erachtens nicht sehr gründlich gewesen sein.

Nach Aussagen von Sitzungsteilnehmern/Zuhörern/Zeitungsberichten wurde im öffentlichen Teil die Fusion von Landrat und Sparkassenvorstand dringend empfohlen.

Ein Landrat muss natürlich die Fusion empfehlen, da er im Vorfeld als Vorsitzender des Verwaltungsrats dem Sparkassenvorstand den Auftrag erteilt hat, eine Fusion vorzubereiten. Er kann nun nicht mehr über seinen Schatten springen und kurze Zeit später die Fusion ablehnen, sondern muss das Projekt quasi durchziehen.

Der Sparkassenvorstand hat mit Drohungen argumentiert, sinngemäß so: „Wenn die Fusion nicht kommt, müssen weitere Geschäftsstellen geschlossen werden“. Dieses Argument steht im krassen Widerspruch zur Aussage seines Vorstandskollegen der Dachauer Sparkasse. Die Sparkassen Dachau, Fürstenfeldbruck und Landsberg wollen zum 1.1.2019 eine Mega-fusion veranstalten. Zum Thema Schließung von Geschäftsstellen sagte Herr Krenn, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Dachau: „Die Schließung von Geschäftsstellen hat mit der Fusion nichts zu tun“ (Dachauer Nachrichten vom 18.11.2017).

Die Kreisräte wurden also falsch informiert, überspitzt formuliert, der gute Glaube der Mitglieder wurde beeinflusst. Wer will schon für die Schließung von Geschäftsstellen verantwortlich sein?

Bei Abstimmungen im Bundestag oder Landtag sind die Abgeordneten nur ihrem Gewissen verantwortlich. Diese Bestimmung gilt (leider) nicht für Kreistagsmitglieder oder Stadträte. Sie können also in gewissem Sinne „bearbeitet“ werden. Das sollte aber nicht übertrieben werden, wie es im Kreistag und im Stadtrat von Königsberg geschehen ist.

Im nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung/Stadtratssitzung wurde über die Fusion abgestimmt. Das Ergebnis wurde vom Landrat zunächst nicht veröffentlicht und erst auf Druck von außen mitgeteilt: Die Entscheidung fiel einstimmig für die Fusion aus.

Nun haben Sie als Regierung von Unterfranken ihren Bescheid offensichtlich ohne Rücksprache mit der Obersten Fachaufsicht für die bayerischen Sparkassen, dem bayerischen Innenministerium, erlassen.

In Oberbayern wurde bei der Fusion der Sparkassen Weilheim und Schongau dagegen sensibler und rechtskonform in Abstimmung mit dem Innenministerium vorgegangen. Und genau umgekehrt wie im Kreistag des Landkreises Haßberge bzw. Stadtrat Königsberg. Das Weilheimer Tagblatt vom 12.12.2016 schrieb dazu:

„Der Entscheidung ging eine ungewöhnliche Procedur voraus. Die Beratung war auf Anraten der Regierung (von Oberbayern) und des Innenministeriums in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verlegt worden, die Abstimmung war dann wieder öffentlich. Nach über eineinhalb Stunden war der „emotionale Tagesordnungspunkt“, so Landrätin Andrea Jochner-Weiß (des Landkreises Weilheim-Schongau) im Anschluss, beendet. Mit 44:9-Stimmen stimmte der Kreistag, der allein für die Kreissparkasse Schongau zuständig ist, dann öffentlich, aber ohne Diskussion der Fusion zu.“

Den Zeitungsartikel kannten Sie und sind überhaupt nicht darauf eingegangen. Sie haben sich damit über die eigene Aufsicht (= Innenministerium) gestellt. Die bayerische Gemeindeordnung gilt gleichermaßen in ganz Bayern, nicht nur in Oberbayern sondern auch in Unterfranken. Das Innenministerium hat sich sicher etwas dabei gedacht und die Gemeindeordnung gründlich angeschaut, als es die „ungewöhnliche Procedur“ vorschlug.

Es ehrt Sie zwar, wenn Sie sich schützend vor einen Kreistag/Stadtrat/Landrat/Sparkassenvorstand stellen, Sie dürfen dabei aber nicht die Rechtslage aus den Augen verlieren und auch nicht das, was Ihre Aufsicht dazu sagt.

Die Durchführung war also rechtswidrig.

2. Persönliche Beteiligung von Kreistags-/Verwaltungsratsmitgliedern

Bei Ihrer Beurteilung der Rechtslage zitieren Sie aus dem Kommentar zur Gemeindeordnung von Widmann/Grasser/Glaser die Ausführungen zu Art. 49 und hier die Randnummer 11.

Auch ich habe den Kommentar der genannten Verfasser. Meiner Meinung nach haben Sie aber die Rn. 11 zu Art. 49 der GO nicht richtig interpretiert.

Sie zitieren diese Rn. 11 in einer Weise, dass man der Ansicht sein könnte, diese Äußerung (Wegbereitung oder Schaffung günstiger oder schlechterer Positionen genügen nicht zur Unmittelbarkeit) stamme auch von Widmann et al. selbst.

Das ist aber nicht der Fall, es wird ein anderes Werk zitiert, nämlich Prandl/Zimmermann/Büchner, Art. 49 Anm. 6.

Dies ist jedoch eine abweichende Meinung (Minderheitsvotum), die von Widtmann et al. nur als Ergänzung gebracht wird.

Die herrschende Meinung ist gedeckt durch drei andere Kommentare zur GO, wie eben Widtmann et al.; Hölzl/Hien/Huber, Art. 49 Anm. 4; Bauer/Böhle/Ecker, Art. 49 Rn. 7.

Deren übereinstimmende Aussage lautet (Beginn 3. Absatz von Rn. 11):

"Der Begriff der Unmittelbarkeit darf aber nicht im Sinne einer direkten Kausalität verstanden werden, die nur dann gegeben ist, wenn der Vor- oder Nachteil bereits durch den Beschluss selbst (ohne irgendwelche Folgeakte) hervorgerufen wird, da nahezu jeder Stadtratsbeschluss noch eines Vollzugsaktes bedarf. Die Unmittelbarkeit ist auch dann gegeben, wenn über den bloßen Vollzugsakt hinaus noch weitere Verfahrensschritte notwendig sind, die ihrerseits erst zusammen mit dem Stadtratsbeschluss den Vor- oder Nachteil begründen. Unmittelbarkeit ist daher im Sinne einer adäquaten Kausalität zu verstehen."

Dies trifft auf die Kreistagsmitglieder zu, die gleichzeitig im Verwaltungsrat sind. Natürlich hat der Beschluss nicht sofort irgendwelche Auswirkungen. Der neue Verwaltungsrat der fusionierten Sparkassen beschließt letztlich die Höhe der Verwaltungsratsentschädigungen. Nachdem die Fusion zum 1.1.2018 in Kraft treten soll, sind das nur noch 5 Wochen.

Es ist aber auszuschließen, dass sich der Verwaltungsrat mit dem sehr niedrigen Satz der Hassfurter Verwaltungsräte begnügen wird. Die Aufwandsentschädigung für die Schweinfurter Verwaltungsräte ist bekanntlich fast doppelt so hoch wie die der Hassfurter. Man kann also davon ausgehen, dass zumindest deren jetzige Aufwandsentschädigung übernommen wird. In einem Verwaltungsrat gibt es keine unterschiedlichen Bezüge. Deshalb werden die der Hassfurter erhöht.

3. Schlussbemerkung

Als Außenstehender hat man den Eindruck, dass die politischen Akteure im Landkreis Haßberge nur unzureichend über die Auswirkungen einer Sparkassenfusion informiert wurden. Die ausführliche Berichterstattung in den vier Lokalzeitungen hat dazu beigetragen, dass auch die Bevölkerung informiert ist. Diese lehnt die Fusion mehrheitlich ab.

Wie Sie wissen ist ein Bürgerbegehren angestrebt. Egal wie es ausgeht, es hinterlässt eine gesplante Gesellschaft, die der Befürworter und die der Gegner.

Diese Situation können Sie vermeiden, wenn Sie den obigen Ausführungen folgen und die Fusion ablehnen.

Dr. Rainer Gottwald
Per Mail versandt